



Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Postfach 1 01 • 30001 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

Landkreis Lüchow-Dannenberg
Postfach 1252
29432 Lüchow

Bearbeitet von Herrn Dörbaum

E-Mail
peter.doerbaum@mw.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
36.1.2019

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
43 – 30050/0310/Tempo30

Durchwahl (05 11) 1 20-
5489

Hannover
14.04.2015

Straßenverkehrsrechtliche Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h vor der Grundschule in Clenze

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Überprüfung der straßenverkehrsbehördlichen Anordnung vom 18.12.2014 komme ich zu dem Ergebnis, dass nach der gegenwärtig geltenden Rechtslage keine sachlichen Gründe erkennbar sind, die die getroffene Anordnung rechtfertigen können.

Ich bitte Sie daher, die Anordnung vom 18.12.2014 aufzuheben.

Gegenwärtige Rechtslage

Gem. § 45 Abs. 9 StVO sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände **zwingend** geboten ist. Insbesondere dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in § 45 StVO genannten Rechtsgüter **erheblich** übersteigt.

Die örtliche Situation in Clenze weist keine besondere Gefahrenlage auf, die das allgemeine Risiko übersteigt. Die L 261 im Bereich der Grundschule ist gut überschaubar. Die örtliche Situation unterscheidet sich insoweit nicht von der Situation anderer Schulen in ländlichen Gebieten. Das gleiche gilt für die im Schreiben vom 22.01.2015 geschilderte Situation zum Schulbeginn und -ende.

Eine besondere Verkehrsbelastung der L 261 wird zwar behauptet, es liegen aber keine objektiven Verkehrszählungen vor, die die Richtigkeit dieser Angabe bestätigen. Dass die L 261 sowohl von Pkw als auch von Lkw und landwirtschaftlichen Fahrzeugen befahren wird ist keine örtliche Besonderheit sondern der Normalfall auf einer Landesstraße im ländlichen Raum. Auch sonst sind der Stellungnahme vom 22.01.2015 keine Tatsachen zu entnehmen, die eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h rechtfertigen könnten.

Allein die Einschätzung, dass Fahrzeuge mit zum Teil nicht angepasster Geschwindigkeit fahren, stellt keine örtliche Besonderheit dar, die eine erhöhte Gefahrenlage begründet, zumal diese Einschätzung weder von der Polizei noch von der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr bestätigt wird und zumindest bis zum 04.12.2014 auch vom Landkreis Lüchow-Dannenberg nicht so gesehen wurde.



Dienstgebäude/
Paketanschrift
Friedrichswall 1
30159 Hannover

Telefon
(05 11) 120-0

Telefax
(05 11) 1 20-57 70
(05 11) 1 20-57 78

E-Mail
Poststelle@mw.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 108 022 312
IBAN: DE94 2505 0000 0108 0223 12
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Initiative zur Änderung der Rechtslage

Da die gegenwärtige Rechtslage eine Geschwindigkeitsbeschränkung vor Schulen ohne eine besondere Gefahrenlage aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht zulässt, hat Niedersachsen gemeinsam mit Schleswig-Holstein der Verkehrsministerkonferenz vorgeschlagen, die Rechtslage u. a. zugunsten der schwächeren Verkehrsteilnehmer zu verändern. Ziel der Initiative ist es, künftig vor allgemeinbildenden Schulen, Kindertagesstätten sowie Alten- und Pflegeheimen wegen des großen Anteils schwächerer Verkehrsteilnehmer grundsätzlich von einer Gefahrenlage auszugehen, ohne dass örtliche Besonderheiten vorliegen müssen.

Bevor nach diesen Grundsätzen verfahren werden kann muss allerdings erst die Rechtsänderung abgewartet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Dörbaum